

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief II / 2010 für gemeinnützige Vereine und Organisationen

Ergänzend zu unserem allgemeinen Informationsdienst möchten wir ihnen heute wieder Hinweise zukommen lassen, die speziell für steuerbegünstigte Organisationen bestimmt sind, also für gemeinnützige Vereine, gemeinnützige GmbH's und andere. Im Nachfolgenden der Einfachheit halber als Vereine bezeichnet.

Ratschläge sind immer auch Schläge.

**Johannes Rau (1931-2006), deutscher SPD-Politiker,
Bundespräsident 1999-2004**



Haftung von ehrenamtlichen Vereinsvorständen

Wir hatten schon in unserem Rundschreiben III / 2009 darüber berichtet die Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen bzw. Vorständen, die maximal eine jährliche Vergütung von 500 € erhalten ("Ehrenamtspauschale") gegenüber ihrem Verein wurde eingeschränkt (§ 31a BGB). Wenn ein solcher Vorstand seinem Verein Schaden zufügt, muss er dafür nur noch gerade stehen, wenn er vorsätzlich gehandelt hat oder zumindest grob fahrlässig.

Wer vorsätzlich (mit Wissen und Wollen) dem Verein Schaden zufügt, muss diesen natürlich ersetzen. Grob fahrlässig handelt, wer die Risiken und die Tragweite seines Handelns kennt, aber erforderliche Sorgfaltspflichten in besonderem Maße missachtet; auch hierfür muss man gerade stehen.

Leicht fahrlässiges Handeln („... Fehler kann passieren“) muss für den Vereinsvorstand also keine negativen Konsequenzen mehr haben.

So erfreulich die Gesetzesänderung auch ist, es tritt dabei in den Hintergrund, dass sich die Änderung nur auf das Innenverhältnis zwischen Verein und Vorstand bezieht, also auf Schadensersatzforderungen des Vereines an den Vorstand. Nicht berührt hiervon sind Haftungsansprüchen von Dritten, zum Beispiel Finanzamt und Sozialversicherung.

Sinnvoll wäre es auch gewesen, die Haftungseinschränkung nicht nur auf Vorstandsmitglieder zu beschränken. Per Gesetz gilt das Haftungsprivileg nur für Vorstandsmitglieder, andere im Verein ehrenamtlich Tätige bleiben damit ausgeschlossen.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Kreis der steuerbegünstigten „Übungsleiter“ erweitert

In § 3 Nr. 26 EStG ist die Möglichkeit verankert, dass Vereine an ihre Übungsleiter eine steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung von bis zu 2.100 €/Jahr zahlen können. Begünstigt sind

- Nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit
- eine nebenberufliche künstlerische Tätigkeit
- die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

Die Finanzverwaltung verfügt über eine Aufstellung, welche Tätigkeiten in Vereinen insbesondere begünstigt sind. In einem bundesweit geltenden Schreiben vom 15. Dezember 2009 (Az. S 2121 – 55 – StO 215) hat die Oberfinanzdirektion Hannover weitere Konkretisierungen vorgenommen, wer noch von der Übungsleiterpauschale profitieren kann. Klargestellt wird aber auch, wer nicht von der Übungsleiterpauschale erfasst wird.

Wer hierzu näheres wissen möchte, kann sich natürlich gerne mit dem Unterzeichner in Verbindung setzen.

Einsichtsrecht in Vereinsunterlagen

Jede steuerbegünstigte Körperschaft muss durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen nachweisen, dass ihre Geschäftsführung den Vorgaben der Satzung entspricht (§ 63 Abs. 3 AO). Die Mitglieder haben das Recht, Einsichtnahme in den Geschäftsbericht zu nehmen. Hierzu muss der Bericht für jedes Vereinsmitglied auch auf der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme hinterlegt sein. Mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung sollte ein entsprechender Hinweis erfolgen. Gerade in größeren Vereinen dürfen Mitglieder nicht erst in der Mitgliederversammlung mit umfangreichem Zahlenmaterial überrascht werden.

Wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen für eine
erfolgreiche Vereinstätigkeit verbleibt

Dipl. Kfm. Martin Raab
Steuerberater

*Alle Info-Briefe sind auch über
unsere Webseite erhältlich*